

Geschäftsverzeichnisnr. 3073
Urteil Nr. 194/2004 vom 24. November 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 68 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 - zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 27. Mai 2004 über die Umwandlung der Brussels International Airport Company (B.I.A.C.) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und über die Flughafenanlagen - sowie dieses königlichen Erlasses vom 27. Mai 2004, erhoben von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. August 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. August 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt Klage auf Nichtigklärung von Artikel 68 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2004, zweite Ausgabe) - zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 27. Mai 2004 über die Umwandlung der Brussels International Airport Company (B.I.A.C.) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und über die Flughafenanlagen - sowie dieses königlichen Erlasses vom 27. Mai 2004.

Am 9. September 2004 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt beantragt die Nichtigklärung von Artikel 68 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 - zur Bestätigung des königlichen Erlasses vom 27. Mai 2004 über die Umwandlung der Brussels International Airport Company (B.I.A.C.) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und über die Flughafenanlagen - sowie dieses königlichen Erlasses vom 27. Mai 2004.

B.2. Erhoben wurde die Nichtigkeitsklage anlässlich einer Entscheidung der Brüsseler Umweltministerin E. Huytebroeck aufgrund einer Befugnisübertragung zu dem Zweck, vor Gericht aufzutreten, und zwar « kraft des Erlasses der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. Januar 1990 zur Befugnisübertragung bezüglich der Verfahren vor den Rechtsprechungsorganen sowie kraft des Artikels 5 Buchstabe s) des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2000 zur Regelung ihrer Arbeitsweise sowie zur Regelung der Unterzeichnung der Akte der Regierung ».

B.3. Um den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu genügen, muß die klagende Partei, wenn die Nichtigkeitsklage von einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung erhoben wird, ihrer Klageschrift eine beglaubigte Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses beilegen.

B.4. Der Hof stellt von vornherein fest, daß die vorgenannten Beschlüsse der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt keine Befugnisübertragung beinhalten, die es einem Minister ermöglichen würde, allein vor dem Schiedshof zu klagen.

B.5. Ungeachtet dieser Erwägung ist festzuhalten, daß in Ermangelung eines vor dem Datum der Klageerhebung gefaßten Beschlusses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt die Nichtigkeitsklage, die anläßlich der einzig von der Brüsseler Ministerin für Umwelt, Energie und Fremdenverkehr getroffenen Entscheidung erhoben wurde, nicht den Anforderungen des vorgenannten Artikels 7 Absatz 2 genügt.

Eine nachträgliche Bestätigungsentscheidung, die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt angenommen wurde, nachdem der Kanzler die Schlußfolgerungen der referierenden Richter notifiziert hatte, kann diesem Mangel nicht abhelfen.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior